

1395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird (232/A)

Die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter und Genossen haben am 16. Dezember 1982 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Nach der diesem Antrag beigefügten Begründung soll durch Artikel I Ziffer 1 des Entwurfes insbesondere sichergestellt werden, daß sich die Anhebung der Bezüge der Dienstklasse IX um 4 Prozent nicht auf die Bezüge der obersten Organe und der Abgeordneten auswirkt. Dies erfolgt dadurch, daß die monatlichen Pensionsbeiträge so erhöht werden, daß sich ein gleicher Nettobetrag ergibt, wie er vor der Bezugserhöhung gebührte. Durch Artikel I Ziffer 2 soll weiters ein unerwünschter Anspruch auf Entschädigung beim Ausscheiden aus dem Nationalrat dann ausgeschlossen werden, wenn das Motiv für dieses Ausscheiden die Übernahme einer anderen politischen Funktion ist. Zu Artikel I Ziffer 3 wird ausgeführt, daß bei der Ermittlung des Ruhebezuges Amtszulagen auch dann berücksichtigt werden sollen, wenn sie zwar nur zeitlich befristet, aber im Nationalrat mindestens drei Jahre, im Bundesrat mindestens ein Jahr gebührt haben. Diese Regelung wird in erster Linie für den Vorsitzenden des Bundesrates Auswirkung haben (Wechsel des Vorsitzes). Durch den letzten Satz ist sichergestellt, daß in dem Fall, in dem ein Mitglied des Bundesrates früher dem Nationalrat

angehört hat, die Pensionsermittlung von den Bezügen des Nationalrates (wie bisher) erfolgt. Darüber hinaus wird klargestellt, daß in diesem Fall eine allfällige Amtszulage nicht hinzuzurechnen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 13. Jänner 1983 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dr. Lichal, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dkfm. Bauer sowie Staatssekretär Dr. Loschnak.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag in der Fassung eines gemeinsamen Zusatzantrages der Abgeordneten Dr. Veselsky, DDr. König und Dkfm. Bauer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Diesem Zusatzantrag lag folgende Erwägung zugrunde: Um Rechtsunsicherheit bzw. Schwierigkeiten für die Verwaltung bei der Vollziehung des Gesetzes zu vermeiden, soll durch Einfügung eines neuen Artikels II klargestellt werden, wie jene ehemaligen Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates zu behandeln sind, über deren Ansprüche nach ihrem Ausscheiden bereits entschieden worden ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 01 13

Hirscher
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom 00. XXXXXXXX 0000,
mit dem das Bezügegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1982, BGBl. Nr. 273, über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 351/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates 13 vH, für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe 16 vH des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

2. Dem § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Entschädigung gebührt nicht, wenn ein Mitglied des Nationalrates deshalb von dieser Funktion ausscheidet, weil es zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär ernannt oder zum Mitglied der Volksanwaltschaft, zum Landeshauptmann, zum Mitglied der Landesregierung, zum Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes gewählt wird. Der Anspruch auf Entschädigung lebt wieder auf, wenn die Amtstätigkeit in den genannten Funktionen beendet wird, ohne daß ein Anspruch nach Abs. 1 entstanden ist. Bei Mitgliedern einer Landesregierung treten an die Stelle des Anspruches nach Abs. 1 gleichartige Ansprüche nach den jeweiligen Landesgesetzen.“

3. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des nachstehend festgelegten Bezuges und der ruhege-

nußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Bei der Ermittlung ist von dem Bezug auszugehen, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen sowie einer allfälligen Amtszulage (§§ 3, 4 und 8 Abs. 1) ergibt. Eine Amtszulage ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, wenn sie bei Mitgliedern des Bundesrates mindestens ein Jahr, bei Mitgliedern des Nationalrates mindestens drei Jahre während der ruhegenutzfähigen Gesamtdienstzeit gebührt hat. Haben mehrere Amtszulagen gebührt, so ist die höhere Amtszulage bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen. Hat ein Mitglied des Bundesrates früher auch dem Nationalrat angehört, dann bildet der Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates die Ermittlungsgrundlage, jedoch ohne Hinzurechnung einer allfälligen Amtszulage.“

Artikel II

Auf ehemalige Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die vor dem 1. Februar 1983 aus ihrer Funktion ausgeschieden sind, ist weiterhin § 25 Abs. 1 des Bezügegesetzes in der am 31. Jänner 1983 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 50 dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.